

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller: Vorstand

Der Vorstand beantragt, die Satzung in den folgenden Punkten zu ändern (die geänderten Passagen sind unterstrichen):

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Holzwickede e.V." und hat seinen Sitz in Holzwickede. Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2-4 unverändert

§ 5 Mitgliedschaft (neue Rechtschreibung)

[...] (Absätze 1 bis 2 unverändert)

Der Ausschluss, über den der gesamte Vorstand entscheidet, erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Berufung muss die auf den Eingang der Berufung nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheiden.

[...] (Rest unverändert)

§ 6 Einnahmen und Beiträge (unverändert)

§ 7 Organe des Vereins

a) Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem Vorsitzenden ,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- drei Beisitzern.

Der jeweilige Ortschronist bzw. Ortsheimatpfleger kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Zuruf, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahl bestimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Für den geschäftsführenden Vorstand müssen sie volljährig sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen, soweit sie vorher vom Vorstand gebilligt wurden, werden erstattet.

Der Vorstand hat auf seiner ersten Sitzung mindestens die folgenden Funktionsbereiche zu besetzen: Kassenführung, Schriftführung, Ausstellungsleitung.

Der Vorstand kann im Laufe seiner Amtszeit Umbesetzungen beschließen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

b) Mitgliederversammlung

[...] (Absatz 1 unverändert)

Weitere Mitgliederversammlungen kann die/der Vorsitzende bei Bedarf einberufen. Die/der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.

[...] (Rest unverändert)

§ 8 Niederschriften

Über die im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung (unverändert)

§ 10 Inkrafttreten (unverändert)

Die Änderungen treten unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

In Zeiten, in denen die Bereitschaft, sich drei Jahre und mehr fest in einem Vereinsvorstand zu verpflichten, dramatisch abnimmt, sind wir gezwungen, unser Vorstandmodell zu modernisieren. Wir wollen den Vorstand verkleinern und vereinfachen. Es soll neben der oder dem Vorsitzenden nur noch zwei Stellvertreter und drei Beisitzer geben, die sich die Arbeit untereinander aufteilen. Die Ämterverteilung im Vorstand kann so an die jeweilige private Situation der Vorstandsmitglieder besser angepasst werden.

Gleichzeitig wollen wir die Satzungsänderung für kleinere Anpassungen nutzen. Das (nicht mehr bestehende) Registergericht Unna wird nicht mehr namentlich erwähnt. Die Formulierung 'Ortschronist' wird durch den Zusatz 'oder Ortsheimatpfleger' an die aktuell übliche Titulierung angepasst. Die „neue“ Rechtschreibung wird berücksichtigt.

Die Änderungen sind in der vorliegenden Formulierung bereits mit dem zuständigen Rechtspfleger abgestimmt. Von Seiten des Registergerichts, das diese Änderungen vor der Eintragung zu prüfen hat, bestehen keine Bedenken. Die anschließende Neuwahl kann und muss dann schon nach der neuen, geänderten Satzung stattfinden.

Wie bitten Sie aus diesen Gründen dringend, der geplanten Satzungsänderung zuzustimmen und bei Verhinderung von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch zu machen.